

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltung der AGB, ÖHU und Widerspruchsrecht

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Bestandteil sämtlicher Angebote, Lieferungen, Leistungen und sonstiger Verträge des jeweiligen Unternehmens der Lau-Firmen („LAU“). Die AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr von LAU mit dem jeweiligen Kunden („VP“), auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. LAU widerspricht der Geltung allfälliger AGB des VP für das gegenständliche Vertragsverhältnis. Weiters gelten nachrangig die unter [www.wienerborse.at](http://www.wienerborse.at) abrufbaren Österreichischen Holzhandelsusancen.
- 1.2 Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen werden nur dann Vertragsteil, wenn dies durch LAU schriftlich vereinbart werden. Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des VP wird hiermit widersprochen, sodass diese nicht Vertragsinhalt werden, es sei denn, das jeweilige Unternehmen von LAU hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Jede Unterfertigung eines Vertrages durch einen nicht zur Geschäftsführung von LAU berufenen Mitarbeiter ist insofern freibleibend, als der Geschäftsführung von LAU ein 14-tägiges Widerspruchsrecht (ab beidseitiger Unterfertigung) zum Vertrag zukommt. Dieses Widerspruchsrecht kann mündlich sowie schriftlich (auch per Mail) ausgeübt werden. Bei schriftlicher Ausübung des Widerspruchsrechts reicht die rechtzeitige Postaufgabe. Bei Widerspruchserhebung durch die Geschäftsführung von LAU ist der VP nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche (Schadenersatz, Vertragserfüllung usw.) gegenüber LAU geltend zu machen. Sofern LAU innerhalb der Widerspruchsfrist bereits Arbeiten verrichtet hat, sind diese gemäß den vereinbarten Preisen und unter den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu vergüten. Ab Widerspruch durch die Geschäftsführung von LAU ist diese zu keiner weiteren Leistungserfüllung mehr verpflichtet.
- 1.4 Das jeweilige als Vertragspartei auftretende Unternehmen von LAU ist berechtigt, Vertragsverhältnisse zur Gänze oder teilweise auf ein anderes Unternehmen von LAU zu übertragen und der VP stimmt derartigen Übertragungen zu. Ein solcher Vertragsübergang wird durch eine schriftliche Verständigung des VP durch das jeweilige Unternehmen von LAU bewirkt.

## 2. Preise und Verrechnungsbestimmungen

- 2.1 Die Preise sind Nettopreise und die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Allfällige sonstige Steuern, Abgaben, Zölle, etc., sowie Frachtkosten sind vom Kunden zu tragen und erhöhen den Endpreis, sofern dies nicht gesondert anders vereinbart wurde. Erhöhen sich die Kosten von LAU (z.B. durch Änderung der Produktionskosten, Änderung bei Steuern, Zöllen, Änderung der Rohstoffpreise, geänderten Lohnkosten, etc.), hat LAU das Recht eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen.
- 2.2 Zugestandene Nachlässe (Skonti, Rabatte, Vergütungen udgl.) und sonstige begünstigte Konditionen entfallen bei Zahlungsverzug, sonstige Vertragsverletzungen und Insolvenz des Kunden.
- 2.3 Als Grundlage für die Abrechnung dienen die Werksabmaße der Sägewerke. Die Abrechnung erfolgt laufend.
- 2.4 Bei Aufträgen mit geplanten Produktionsmengen von über 1.000 fm ist LAU berechtigt 14-tägig oder monatlich 80% der geschätzten Produktionsmenge in Form einer Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen. Im Falle eines Gutschriftverfahrens durch den VP ist von diesem die festgelegte Menge in Abrechnung zu bringen.
- 2.5 Der VP ist verpflichtet, das Sägewerksmaß unmittelbar nach Erhalt, spätestens aber binnen 90 Tagen ab Erbringung der jeweiligen Leistung an LAU vollständig bekannt zu geben und alle hierfür notwendigen Informationen und Unterlagen bereitzustellen. Der VP räumt LAU ein Auskunftsrecht hinsichtlich sämtlicher für das Werksabmaß notwendigen Daten und Informationen direkt beim Sägewerk ein. Insbesondere erteilt der VP das unwiderrufliche Einverständnis, dass LAU direkt beim Sägewerk die Werksabmaße anfordern darf.

- 2.6 Wenn das Werksabmaß (aus welchen Gründen auch immer) nicht fristgerecht LAU bekannt gegeben wird, erfolgt eine Endabrechnung des Projektes nach Aufmaß der Lagermengen. Sind diese Mengen nicht als vermessungsfähige Polter vorhanden, so werden die für die korrekte Polterung notwendigen Transportarbeiten von LAU beauftragt und die Kosten dafür werden dem VP in Rechnung gestellt.
- 2.7 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Umrechnung von Raummaß auf Festmeter ohne Rinde mit dem Faktor 0,65.

## 3. Zahlung, Verzug, Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 3.1 Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig und hat per Banküberweisung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges ist LAU berechtigt, vom Kunden – unbeschadet darüber hinausgehender Schadenersatzforderungen oder der Geltendmachung sonstiger Rechte – Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. zu verlangen.
- 3.2 Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder werden Vermögen bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, ist LAU berechtigt, alle Forderungen unverzüglich fällig zu stellen bzw. bei noch nicht erbrachten Leistungen eine Sicherheitszahlung bzw. Anpassung der Zahlungsbedingungen zu verlangen oder von der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung Abstand zu nehmen und vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, ohne dass damit irgendwelche Ansprüche des Kunden begründet werden.
- 3.3 LAU ist berechtigt, dem Kunden mit allen durch seine Nichterfüllung der Vertragspflichten anlaufenden Spesen, insbesondere auch den Kosten der zweckmäßigen Rechtsverfolgung (Inkassobüro oder anwaltlicher Vertretung) zu belasten.
- 3.4 Der Kunde kann eigene Forderungen nicht aufrechnen, außer eine Aufrechnung wurde gesondert schriftlich vereinbart oder durch Urteil rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüchen, entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist somit ausgeschlossen.
- 3.5 Forderungen gegenüber LAU dürfen nicht an Dritte abgegeben werden.

## 4. Bewilligungen, Eigentumsrecht, Haftung

- 4.1 Der VP bestätigt mit der Unterschriftsleistung, dass er über alle notwendigen behördlichen Bewilligungen (bspw. Bewilligungen für die Straßenbenützung, Fällung, Bringung über Fremdgrund, sonstige Bescheide etc.) verfügt und verpflichtet sich zur Aushändigung an LAU. Der VP hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Schlägerung, Bringung, Abfuhr und Lagerung notwendigen Wege und Flächen auch mit schwerem Gerät befahrbar sind und dass LAU diese Wege und Flächen berechtigterweise befahren und benutzen kann. Der VP hat über allfällige Verkehrsbeschränkungen (auch in Folge von Tauwetter) LAU schriftlich prompt zu informieren.
- 4.2 LAU ist nur für die ordnungsgemäße Sperrung jener Verkehrs- und Wanderwege zuständig, von deren Existenz er vom VP nachweislich informiert wurde. Diese kritische Infrastruktur ist im Vertrag schriftlich zu vermerken. Außerordentliche Kosten für die Sperrung dieser Infrastruktur sind vom VP zu tragen bzw. werden von LAU an den VP weiterverrechnet es sei denn, sie sind dezidiert im vereinbarten Preis enthalten (Schriftform).
- 4.3 Sämtliche Kosten der Wegbenützung, der Schneeräumung, der Wegherstellung und der Wegerhaltung, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung von LAU stehen, gehen zu Lasten des VP. LAU übernimmt keine Haftung für Schäden an Forststraßen durch An- und Abtransport der Arbeitsmaschinen oder des Holzes. Für Schäden an Bestand oder Eigentum des VP (Bäume, Zäune, Forstboden, Quellen, Wasserleitungen, Straßen etc.) im Rahmen eines ordentlichen Abtransportes, besteht seitens LAU keine Haftung und der VP

verzichtet auf die Geltendmachung eines etwaigen diesbezüglichen Schadenersatzes.

- 4.4 Grenzverläufe zu Grundstücken im Eigentum Dritter bzw. die Grenzen des Bearbeitungsfeldes sind durch Aushändigung eines Lageplans an den Einsatzleiter samt eingezeichneter Grenzverläufe und direkt vor Ort ersichtlich zu machen. Jedenfalls aber sind die Grenzverläufe vom VP nochmals dem Maschinisten vor Ort zu zeigen. Sofern für die Arbeiten durch LAU die Inanspruchnahme fremder Grundstücke notwendig ist, ist der VP verpflichtet, die Erlaubnis der Grundstückseigentümer einzuholen.
- 4.5 Der VP bestätigt, dass das vertragsgegenständliche Holz in seinem alleinigen und unbelasteten Eigentum steht und keine Sicherungsrechte Dritter oder Forderungsabtretungen bestehen.

## **5. Hauptleistungspflichten**

- 5.1 LAU hat das Holz nach Durchführung der Arbeiten an der Forststraße gerückt, sortiert und abfuhrbereit abzulegen. Der VP wird LAU einen hierfür geeigneten und möglichst nahen Lagerplatz an der Forststraße vor Vertragsbeginn aufzeigen und bereitstellen. Der Lagerplatz an der Forststraße ist geeignet, wenn dieser mit handelsüblichem Gerät und unter Beachtung notwendiger Rangierflächen erreichbar ist. Sofern sich der Lagerplatz während der Arbeiten verändert, sind die hiermit verbundenen Kosten (höhere Transportkosten etc.) vom VP zu bezahlen. Der weitere Abtransport vom Lagerplatz ausgehend ist vom VP auf dessen Kosten durchzuführen.
- 5.2 Bei Stehzeiten von LAU, welche auf Verzögerungen durch den VP zurückzuführen sind (unzureichende oder überfüllte Lagerflächen, mangelnde LKW-Kapazität für das Ausräumen der Seilbahnen, fehlende Bewilligungen etc.), verpflichtet sich der VP diese zu ortsüblichen Regiepreisen zu bezahlen.

## **6. Leistungsausführung von LAU**

- 6.1 LAU ist bei seinen Leistungsausführungen vollkommen frei. Die zeitliche und örtliche Leistungseinteilung bis hin zum etwaig vereinbarten Leistungszeitraum obliegt ausschließlich LAU. LAU ist berechtigt, die Arbeiten ganz oder teilweise von anderen Personen oder Firmen durchführen zu lassen.
- 6.2 Wenn Gründe vorliegen, sei es durch höhere Gewalt (bspw. hohe Schneelage, Windwurf, Feuer etc.) oder durch ein Verschulden des VP (fehlende Bewilligungen, behördliche Maßnahmen, fehlende Fahrerlaubnis, mangelnder Abtransport des produzierten Holzes etc.), die eine Leistungserbringung unzumutbar machen, hat LAU das Recht, Maschinen bzw. Mitarbeiter vorübergehend abzuziehen bzw. anderweitig einzusetzen. Der vertraglich vereinbarte Leistungszeitraum verlängert sich automatisch um diese Zeit.
- 6.3 Sofern eine Seilbahn verwendet wird, erfolgt die Ablagerung des Reisigs unmittelbar in der Nähe deren Aufstellungsortes. Für evt. Schäden aus der dortigen Lagerung (Abrollen, Schäden an Bäumen etc.) sowie für Fremdkörper innerhalb des Reisigs besteht seitens LAU keine wie immer geartete Haftung. LAU weist darauf hin, dass der Reisig vor dem Hacken auf Fremdkörper zu untersuchen ist.

## **7. Vertragsrücktritt**

- 7.1 LAU hat ein Rücktrittsrecht, wenn vertragsgegenständliche Leistungen (bspw. Schlägerungen, Rückung etc.) aufgrund von Umständen, die entweder der Sphäre des VP oder der neutralen Sphäre (Tauwetter, Unerreichbarkeit, behördliche

Maßnahmen, Streiks etc.) zuzurechnen sind, während einer Dauer von 7 Tagen nicht oder nur mit hohem Aufwand durchführbar sind. Diesbezüglich hat LAU den VP unter Setzung einer mind. 10-tägigen Nachfrist (ohne Addition der 7-tägigen Frist) aufzufordern, die Umstände zu beseitigen und die Durchführbarkeit der Arbeiten zu bewerkstelligen. Eine Rücktrittsandrohung muss nicht erfolgen. Die Folgen der Ausübung des Rücktrittsrechts richten sich nach den Bestimmungen des ABGB. Sämtliche bereits erbrachten Dienstleistungen sind anhand der obigen Bestimmungen abzurechnen.

## **8. Allgemeine Bestimmungen**

- 8.1 Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages und auch das Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von allen Vertragsteilen zu unterfertigen ist.
- 8.2 Alle Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gehen vollinhaltlich auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.
- 8.3 Der VP stimmt der Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu.
- 8.4 Für sämtliche Vertragsverhältnisse ist ausschließlich jenes Recht anwendbar, in dem die verkaufende Gesellschaft von LAU ihren Sitz hat, dies unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf („UN-Kaufrecht“). Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz der Gesellschaft von LAU.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von dieser Formerfordernis.
- 9.2 Für den Fall, dass diese AGB auch in einer fremdsprachigen Übersetzung übermittelt werden, ist bei Auslegungsfragen ausschließlich die deutsche Fassung heranzuziehen.
- 9.3 Schriftliche Erklärungen von LAU können wirksam an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet werden.
- 9.4 Sollte eine Bestimmung der AGB ganz oder teilweise rechtswidrig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der rechtswidrigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Dasselbe gilt sinngemäß wenn sich die AGB als lückenhaft erweisen.
- 9.5 Diese AGB gelten im Verhältnis zum Kunden mit den folgenden Unternehmen von LAU:  
**Lau Forstservice GmbH**  
**Lau Dienstleistung GmbH**  
**Lau Forstservice Italia s.r.l.**  
**Lau Forstservice Deutschland GmbH**
- 9.6 Erweitert sich LAU über die oben genannten Firmen hinaus um weitere Unternehmen, so wird LAU dem Kunden die Namen dieser Unternehmen schriftlich mitteilen. Die Anwendung dieser AGB gilt dann auch im Verhältnis zwischen diesen Unternehmen und dem Kunden für künftige Verträge als bestätigt und vereinbart.